



KRITERIENKATALOG ZUR FÖRDERGELDAUSSCHÜTTUNG

Dieser Katalog ist Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit der beantragten Zahlungen aus der Fördererwerbung.

Er stellt sich als Leitfaden für die von den NROs zu erbringenden Nachweise zur widmungsgemäßen Verwendung der ausgeschütteten Mittel dar, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und verpflichtet die IRO nicht zur Auszahlung der beantragten Beträge, wenn im Rahmen einer weiteren Überprüfung Zweifel an der Richtigkeit/Ordnungsgemäßheit der Verwendung der ausgeschütteten Fördergeldbeträge bestehen.

1. ART DES NACHWEISES:

Zum Nachweis der Verwendung des Fördergeldes sind konkrete Einzelbelege, keine Pauschalabrechnungen und vor allem keine prozentuellen Umlagen von allgemeinem Aufwand - wie etwa Personalkosten, Kosten für Einrichtungsgegenstände, Telefonkosten, Kosten für EDV etc. - anzuführen.

Jedem konkreten Einzelbeleg muss der geltend gemachte Betrag direkt zuordenbar sein. Belege, die nicht eindeutig erkennen lassen, welcher Ankauf bzw. welche Zahlung durch diesen nachgewiesen werden sollen, sind im Detail zu erläutern und die betriebliche bzw. organisationstechnische Veranlassung ist zu begründen.

2. ZEITPUNKT:

Akzeptiert werden lediglich Belege aus dem abgelaufenen Abrechnungsjahr. Zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist auf den Zeitpunkt des Zahlungsflusses abzustellen.

3. IRO -MITGLIEDSBEITRAG:

Der an die IRO bezahlte Mitgliedsbeitrag ist nicht förderfähig, da für den Falle der Förderung eine Ungleichbehandlung mit den nicht an der Fördererwerbung teilnehmenden NRO's entsteht.

4. GESCHENKE:

Privat veranlasste Geschenke sind grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, es besteht ein besonderer Grund für die Geschenksvergabe. Beispielhaft sind Geschenke an Leistungsrichter, sofern diese nicht privat veranlasst sind und im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung erfolgt sind, förderfähig.

Spirituosen, Alkoholika und sonstige Genussmittel sind grundsätzlich mit dem Rettungshundewesen nicht vereinbar. Derartige Ausgaben sind nie förderfähig.

5. BEWIRTUNGEN:

Bewirtungen, welcher Art auch immer, sind nur im Rahmen von Rettungshundveranstaltungen förderfähig und zwar nur dann, wenn diese Bewirtungen den Teilnehmern der Veranstaltung nachgewiesen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. BANKSPESEN, ZINSEN, ETC:

Bankspesen, Zinsen und sonstige Finanzierungs- oder von Kreditinstituten vorgeschriebene Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

7. SPESEN, DIÄTEN, HANDGELD, ETC.:

Sofern Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten für einen Teilnehmer bereits gefördert werden, sind zusätzliche Zahlungen in Form von Handgeld, Diäten etc. nicht zusätzlich förderfähig. Nicht belegte Zahlungen werden im Sinne der Echtkostennachweisverpflichtung ebenfalls nicht gefördert.

8. ANLAGEGEGENSTÄNDE:

Anlagegegenstände (z.B. Büromöbel, PC, Hundezwinger etc.) mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr werden nur mit der jährlichen Abschreibung gefördert.

9. FAHRZEUGE:

Die Anschaffungskosten eines Fahrzeuges werden mit der jährlichen Abschreibung auf 5 Jahre Fahrzeit gefördert, laufende Instandhaltungskosten für Fahrzeuge werden wegen der Privatnutzungsfunktion mit 50% gefördert, es sei denn, es wird ein Fahrtenbuch geführt. Fahrzeugreparaturen ab einem Betrag von € 1.000,00 werden nur gefördert, wenn die Reparatur im Detail erklärt wird und als Fahrten durch einen Einsatz für das Rettungshundewesen begründet werden können.

10. LIEGENSCHAFTEN:

Diese Anschaffungen werden mit der 20-jährigen Abschreibungsquote gefördert. Investitionen in die Gebäudesubstanz (Trennwände, Heizung etc.) sind zumindest auf 10 Jahre abzuschreiben, Großreparaturen ab einem Betrag von € 5.000,00 sind ebenfalls über 10 Jahre abzuschreiben. Laufende Kosten für Liegenschaften, wie etwa Grundstücksversicherungen oder Miete werden nur dann gefördert, wenn die betriebliche Nutzung des Grundstückes nachgewiesen wird, ansonsten kommt keine Förderung zur Ausschüttung. Maximal werden jedoch wegen der Privatnutzungsfiktion bzw. anderweitiger Nutzungsfiktion nur 50% für laufende Aufwendungen auf die Liegenschaft gefördert.

11. GERÄTSCHAFTEN:

Gerätschaften zur Erhaltung der Liegenschaft sind im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anschaffung nachzuweisen und zu begründen, insbesondere ist die betriebliche Veranlassung zu dokumentieren.

Gerätschaften für die Rettungshundearbeit bzw. für den Rettungshundeeinsatz sind ebenso im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anschaffung nachzuweisen und zu begründen.

Salzburg, 22. Juni 2006

Dr. Cornelia Sprung
Finanzreferent